



Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW - Friedensinitiative Nottuln e.V. -
Informationen über den Schutz der Bevölkerung in Folge des Klimawandels und des
Kriegsfalls

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht näher beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	16.09.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Der Antrag der Friedensinitiative Nottuln e.V. vom 10.04.2025, eingegangen am 10.06.2025, ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Antragsteller bittet den Gemeinderat die Verwaltung zu beauftragen, sich bei den zuständigen Behörden zu informieren, inwieweit die Nottulner Bürgerschaft sowohl in Folge des Klimawandels als auch in einem Kriegsfall geschützt ist und diese Informationen an die Bürgerschaft weiterzuleiten.

Die von der Friedensinitiative Nottuln e.V. konkret gestellten Fragen betreffen im Wesentlichen Szenarien für den Katastrophen- oder Verteidigungsfall. Diese Themen fallen nicht in den originären Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Nottuln. Die Gemeinde ist in diesen Fällen nicht der zentral handelnde Akteur. Zur Rolle der Gemeinde in diesem Zusammenhang erfolgt in der Sitzung eine kurze mündliche Erläuterung.

Eine eigenständige Informationssammlung und -weitergabe durch die Gemeinde birgt folgende Risiken:

- Verbreitung falscher oder unvollständiger Informationen
- Weitergabe nicht aktueller Daten
- Entstehung eines falschen Eindrucks bezüglich Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten.

Zudem unterliegen viele der angefragten Informationen der Geheimhaltung durch die zuständigen Behörden. Wenn diese Behörden bestimmte Informationen kommunizieren, tun sie dies in der Regel aus gutem Grund. Umgekehrt gibt es meist triftige Gründe, wenn Informationen nicht öffentlich gemacht werden.

Die Gemeinde Nottuln ist nicht befugt, eigenständig in diesen sensiblen Bereichen zu recherchieren oder zu kommunizieren. Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, den Antrag der Friedensinitiative abzulehnen und sie an die zuständigen übergeordneten Behörden zu verweisen.

Anlagen:

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW der Friedensinitiative Nottuln e.V. vom 10.04.2025, eingegangen am 10.06.2025

Vorlage Nr. 094/2025

Verfasst:
gez. Wortmann, Nicole

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann